

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A, vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG, 6800 Feldkirch, Schlossgraben 10, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 18a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.12.2012, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner). Er führte dazu im Wesentlichen aus, dass er durch die Veröffentlichung eines unrichtigen Impressums auf der Internetseite ORF.at unmittelbar geschädigt worden sei, nämlich in der Geltendmachung seiner Rechtsansprüche nach dem Mediengesetz (MedienG). Die KommAustria sei im Zusammenhang mit Informationspflichten des ORF für die Überprüfung der Einhaltung des § 18a ORF-G (Angaben zum Veranstalter eines Programms oder Bereitsteller eines Abrufdienstes) zuständig. Auf der Internet-Seite ORF.at würden auch Radioabrufdienste bereitgehalten (<http://D.orf.at/radio/stories/2501141/>).

Im Impressum scheine die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG auf. Laut Angaben des Landesdirektor B in der Hauptverhandlung am 15.12.2011 vor dem Landesgericht für Strafsachen C sowie den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdegegners bzw. der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG sei das Impressum unrichtig. Berichtigt sei es trotz offenbar bekannter Unrichtigkeit bislang nicht, weshalb beantragt werde, festzustellen, dass eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G vorliege, den rechtskonformen Zustand herzustellen und entsprechende Sanktionen nach dem ORF-G zu verhängen.

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 30.12.2011 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.01.2012 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, die KommAustria sei für Fragen eines allfälligen unrichtigen Impressums bzw. einer Offenlegung unzuständig, weshalb die Beschwerde bereits aus diesem Grund zurückzuweisen sei. Dies deshalb, da der Beschwerdeführer einen allfälligen Schaden durch ein von ihm behauptetes „unrichtiges Impressum“ (gemeint wohl: „Offenlegung“) nicht als rechtlich zulässige Beschwerdevoraussetzung für ein Verfahren vor der KommAustria heranziehen könne. Zur Beschwerde nach § 36 Abs. 1 ORF-G seien ausschließlich Personen berechtigt, die durch eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (gemeint des ORF-G) unmittelbar geschädigt zu sein behaupten. Genau dies behauptet ja der Beschwerdeführer nicht, da er seinen Schaden auf das von ihm behauptete „unrichtige Impressum“ (wofür gemäß Art VII Z 8 MedienG der Bundeskanzler, gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 MedienG im Fall des ORF die Bundespolizeibehörde zuständig seien, die KommAustria jedoch unzuständig) stütze, nicht jedoch auf das ORF-G. Eine Schädigungsmöglichkeit (die aber diesfalls nicht einmal behauptet worden sei, weshalb auch aus diesem Grund die Beschwerdelegitimation ausscheide) könne aber durch das ORF-G gar nicht gegeben sein, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund zurückzuweisen sei.

Nach § 18a ORF-G habe der Beschwerdegegner dafür zu sorgen, dass die in der Bestimmung genannten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich sind. Auf der Website des ORF <http://www.orf.at/stories/impressum> (auf welche von der Startseite bzw diversen anderen Webseiten unter ORF.at verlinkt wird) sei der Link „Informationen gemäß § 18a ORF-G für die Rundfunkprogramme gemäß § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G sowie die TVThek“ eingerichtet, der auf <http://kundendienst.orf.at/kundendienst> verweise, wo die von § 18a ORF-G geforderten Angaben abrufbar seien. Die Informationen auf der verwiesenen Webseite <http://kundendienst.orf.at/kundendienst> seien vollständig und gelten für die vom ORF veranstalteten Programme und Abrufdienste.

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 18.01.2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 16.03.2012 forderte die KommAustria den Beschwerdeführer auf, hinsichtlich des Sachverhalts, auf Grund dessen der Beschwerdeführer Rechtsansprüche nach dem MedienG geltend gemacht habe bzw. geltend machen wolle, nähere Angaben zu machen.

Mit Schreiben vom 02.04.2012 führte der Beschwerdeführer aus, beim Landesgericht für Strafsachen C seien diverse Verfahren nach § 7b MedienG (Verletzung der Unschuldsvermutung) gegen den Beschwerdegegner sowie die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG anhängig. Gegenstand der Verfahren sei die Berichterstattung über ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer.

Als jeweiliger Antragsgegner sei der im Impressum aufscheinende Medieninhaber belangt. Im Verfahren zu X und Y sei die im Impressum angeführte Medieninhaberin ORF Online und Teletext GmbH & Co KG als Antragsgegnerin benannt worden. Im Laufe des Verfahrens sei von der Gegenseite vorgebracht worden, dass in Wahrheit der Beschwerdegegner Medieninhaber sei. In diesem Zusammenhang sei mangelnde Passivlegitimation eingewendet worden. Die ORF Online und Teletext GmbH & CoKG, die in den Verfahren vom gleichen Rechtsvertreter wie der Beschwerdegegner vertreten werde, versuche auf diese Art und Weise, sich der Verantwortung nach dem MedienG zu entziehen.

Gegen den Beschwerdeführer sowie andere Beschuldigte sei seit August 2010 bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption in C ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs.1 StGB anhängig. Dabei werde dem Beschwerdeführer insbesondere vorgeworfen, in seiner Eigenschaft als Exekutionsrichter die Leiterin der Exekutionsabteilung ermächtigt bzw. angewiesen zu haben, von dieser vorbereitende Verfügungen und Exekutionsbewilligungen mit seiner (nachgemachten) Unterschrift zu unterfertigen und abzufertigen. Seither sei von verschiedenen Medien über diese Vorfälle berichtet, wobei insbesondere der Beschwerdegegner sowie die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG wiederholt den Unterschied zwischen Verdachtstage und Schuldvorwürfen oftmals bis zur Unkenntlichkeit ineinander fließen habe lassen.

Das Verfahren X betreffe folgende Artikel auf der Website orf.at:

- Bericht <http://oesterreich.orf.at/D/stories/XXX/> vom 5.10.2010
- Bericht <http://oesterreich.orf.at/D/stories/XXX/> vom 30.12.2010

Das Verfahren Y betreffe folgende Radiosendungen des Beschwerdegegners, die für die Dauer von 24 Stunden nach der Ausstrahlung in Hörfunk auch im Internet auf der Website „ORF.at“ abrufbar waren:

- Radio D aktuell (Radio D) am 26.01.2011 um 5:30 Uhr
- Landesrundschau (Radio D) am 26.01.2011 um 6:30 Uhr
- Ö3 Nachrichten (Hitradio Ö3) am 26.01.2011 um 11:00 Uhr

Weiters sei der Artikel <http://d.orf.at/stories/XXX/> vom 26.01.2011 auf der Website orf.at Gegenstand dieses Verfahrens.

Die inkriminierten Berichte würden dem Beschwerdeführer A wahrheitswidrig unterstellen, das ihm vorgeworfene Verbrechen des Amtsmissbrauches auch tatsächlich begangen zu haben, da er diesbezüglich geständig sei. In den Verfahren habe die Gegenseite die Medieninhaberschaft der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG bestritten und ausgeführt, dass Medieninhaber von ORF.at (sohin auch der Abrufdienste) der Beschwerdegegner und nicht die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG sei. Dieses Vorbringen stimme insoweit mit den verschiedenen Imprensauf ORF.at überein, als für die TVthek tatsächlich der Beschwerdegegner als Medieninhaber angeführt sei, für die Radioabrufdienste sei dies jedoch nicht der Fall.

Zwischenzeitlich sei ein Urteil ergangen, in dem der Beschwerdegegner teilweise schuldig erkannt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigungszahlung zugesprochen worden sei. Teilweise seien seine Anträge jedoch mit der Begründung abgewiesen worden, dass die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG nicht passiv legitimiert sei und das „falsche Impressum“ nicht zu einer Haftung als Medieninhaberin führe, allenfalls würde dieses jedoch schadenersatzrechtliche Forderungen auslösen können. Die erkennende Richterin gehe sohin von einem falschen Impressum aus und begründe damit die Abweisung der

Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers gegen die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG.

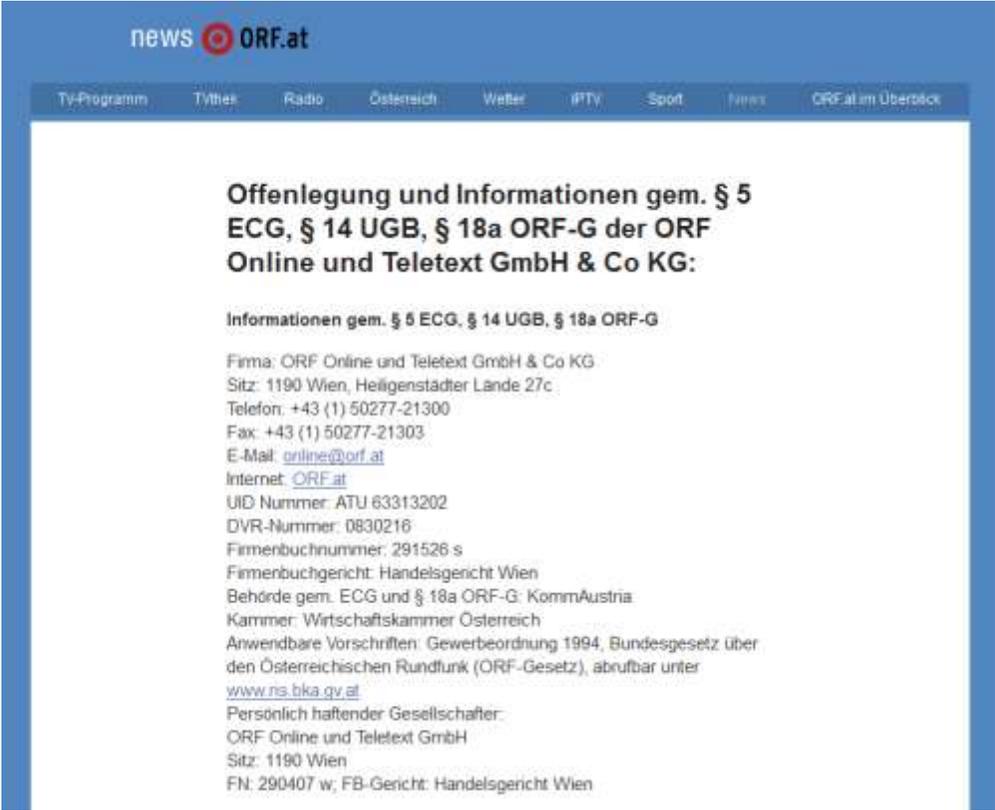
Zusammenfassend habe der Beschwerdeführer seine medienrechtlichen Entschädigungsansprüche gegenüber den jeweils im Impressum aufscheinenden Medieninhaber geltend gemacht hat. Hinsichtlich der auf ORF.at veröffentlichten Texte sowie den auf den bereitgestellten Radioabrufdiensten nachzuhörenden Radioberichten sei von der erkennenden RichterIn festgestellt worden, dass das jeweils veröffentlichte Impressum (als MedieninhaberIn wurde jeweils die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG geführt) falsch sei.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 11.04.2012 zugestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Auf allen Unterseiten der Website ORF.at findet sich ein Link „Impressum“, der auf die Unterseite <http://news.orf.at/stories/impressum> verweist. Diese hat folgenden Inhalt:



news ORF.at

TV-Programm TVthek Radio Österreich Wetter IPTV Sport Finanz ORF.at im Überblick

Offenlegung und Informationen gem. § 5 ECG, § 14 UGB, § 18a ORF-G der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG:

Informationen gem. § 5 ECG, § 14 UGB, § 18a ORF-G

Firma: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG
Sitz: 1190 Wien, Heiligenstädter Lande 27c
Telefon: +43 (1) 50277-21300
Fax: +43 (1) 50277-21303
E-Mail: online@orf.at
Internet: [ORF.at](http://orf.at)
UID Nummer: ATU 63313202
DVR-Nummer: 0830216
Firmenbuchnummer: 291526 s
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Behörde gem. ECG und § 18a ORF-G: KommAustria
Kammer: Wirtschaftskammer Österreich
Anwendbare Vorschriften: Gewerbeordnung 1994, Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz), abrufbar unter www.nsbka.gv.at
Persönlich haftender Gesellschafter:
ORF Online und Teletext GmbH
Sitz: 1190 Wien
FN: 290407 w; FB-Gericht: Handelsgericht Wien

Geschäftsführung:

Karl Pachner

Redaktionelle Leitung:

Gerald Heidegger

Artdirektion:

Claudia Bogun

Technische Leitung:

Christoph Lincke

Offenlegung gem. § 25 MedienG**Medieninhaber:**

ORF Online und Teletext GmbH & Co KG, Wien

Unternehmensgegenstand:

Insbesondere Herstellung (Produktion) eines öffentlichen nationalen und internationalen Informations-, Unterhaltungs- und Serviceangebotes zur elektronischen Verbreitung.

Geschäftsführer:

ORF Online und Teletext GmbH, 1190 Wien, vertreten durch Mag. Karl Pachner

Beteiligungsverhältnisse:

Kommanditist: Österreichischer Rundfunk, Wien

Komplementär: ORF Online und Teletext GmbH, Wien; Geschäftsführer: Mag. Karl Pachner; Aufsichtsrat: Thomas Prantner, Dr. Reinhard Scolik, Dr. Andreas Nadler, Karl Amon, Nadja Igler, Alessandra Mayr.

Die ORF Online und Teletext GmbH steht im Alleineigentum des Österreichischen Rundfunks, Wien. Dieser ist an folgenden weiteren Medienunternehmen bzw. -diensten mittelbar oder unmittelbar beteiligt.

Tourismusefernsehen Gesellschaft mbH, Wien;

Unternehmensgegenstand: Veranstaltung eines Spartenprogramms gem. § 9 ORF-G für Information, Kultur, Freizeit und Wetter sowie der Betrieb eines entsprechenden Online-Dienstes und Teletext.

ORF Radio Service GmbH, Wien; Unternehmensgegenstand:

Insbesondere Herstellung und Vertrieb von Printprodukten und Medienstücken, die überwiegend der Information über Programme und Sendehalte dienen.

APA – Austria Presse Agentur eG, Wien; Unternehmensgegenstand:

insbesondere Betrieb einer Nachrichtenagentur.

Grundlegende Richtung des Onlineangebotes der ORF Online und Teletext GmbH & Co KG:

Erfüllung des Auftrages gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 18 ORF-Gesetz.

[Informationen gem. § 18a ORF-G für die Rundfunkprogramme gem. § 3 Abs 1 und 8 ORF-G sowie die TVThek](#)

[Werben im ORF](#)

[Nachrichtendienste](#)

[Audiodienste](#)

[Weiterinformationen](#)

[Verkehrsinformationen](#)

[Medienforschung](#)

[Privacy Policy](#)

Teile des ORF.at-Networks wurden mit [Helma](#) realisiert.

[Seitenanfang](#) ▲

Der Link „Informationen gem. § 18a ORF-G für die Rundfunkprogramme gem. § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G sowie die TVThek“ führt auf die Seite <http://kundendienst.orf.at/kundendienst/>. In der rechten Spalte dieser Seite findet sich rechts oben folgender Hinweis:

The screenshot shows a website header with "TV-PROGRAMM | RADIO-PROGRAMM" and a red navigation bar with "ORF-KUNDENDIENST". Below this is a box with contact details: "Rufen Sie uns an! Tel.: (01) 870 70-30 (täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr) Schreiben Sie uns! E-Mail: kundendienst@orf.at". A search bar with a "Suchen" button is visible. The main content area displays "ORF-Kundendienst (Informationen gem. § 18a ORF-G)" with address "Österreichischer Rundfunk Würzburggasse 30 A - 1136 Wien", phone "Telefon: (01) 870 70-30 (täglich von 8.00 - 24.00 Uhr)", fax "Fax: (01) 870 70-330", and email "E-Mail: kundendienst@orf.at Internet: kundendienst.ORF.at". At the bottom, it states "Rechtsaufsicht gem. § 35 ORF-G: KommAustria".

Gegen den Beschwerdeführer sowie andere Beschuldigte ist seit August 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB anhängig.

Über dieses Verfahren wurde unter anderem auf der Website orf.at in folgender Weise berichtet:

- Bericht <http://oesterreich.orf.at/D/stories/XXX/> vom 5.10.2010
- Bericht <http://oesterreich.orf.at/D/stories/XXX/> vom 30.12.2010
- Bericht <http://D.orf.at/stories/XXX/> vom 26.01.2011

Weiters waren auf der Website ORF.at folgende zunächst im Hörfunk ausgestrahlte Sendungen für 24 Stunden abrufbar, in welchen ebenfalls über dieses Verfahren berichtet wurde:

- Radio D aktuell (Radio D am 26.01.2011 ab ca. 5:30 Uhr)
- Landesrundschau (Radio D am 26.01.2011 ab ca. 6:30 Uhr)
- Ö3 Nachrichten (Hitradio Ö3 am 26.01.2011 ab ca. 11:00 Uhr)

Beim Landesgericht für Strafsachen C werden wegen dieser Berichterstattung vom Beschwerdeführer diverse Verfahren nach § 7b MedienG (Verletzung der Unschuldsvermutung) gegen den Beschwerdegegner sowie die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG geführt.

In diesen Verfahren ist in erster Instanz ein Urteil ergangen, in welchem der Beschwerdegegner teilweise schuldig erkannt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigungszahlung zugesprochen wurde. Die Anträge des Beschwerdeführers gegen die ORF Online und Teletext

GmbH & Co KG wurden jedoch abgewiesen, da diese nach den Feststellungen des Gerichts nicht Medieninhaber der inkriminierten Inhalte und somit nicht passiv legitimiert ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Tatsachenvorbringen des Beschwerdeführers, die mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdegegner übereinstimmen bzw. vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurden.

Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts von <http://news.orf.at/stories/impressum> und <http://kundendienst.orf.at/kundendienst/> ergeben sich aus dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien, den vom Beschwerdegegner vorgelegten Screenshots und von der KommAustria hergestellten aktuellen Screenshots, aus denen sich ergibt, dass die Seiten, die soweit für die gegenständliche Sache relevant, im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde wurde am 28.12.2011 erhoben und bezieht sich darauf, dass im Impressum der Internetseite ORF.at (<http://news.orf.at/stories/impressum>) zu diesem Zeitpunkt zu Unrecht

die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG als Medieninhaber bzw. Betreiber der Internetseite aufscheint. Die Beschwerde bezieht sich auf einen Umstand, der im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch andauerte, sodass die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Er bringt im Wesentlichen vor, er sei durch die Veröffentlichung eines unrichtigen und damit §18a ORF-G widersprechenden Impressums auf der Internetseite ORF.at unmittelbar geschädigt worden, nämlich in der Geltendmachung seiner Rechtsansprüche nach dem MedienG.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde ist die Behauptung einer Verletzung einer Bestimmung des ORF-G gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (vgl. VwGH 21.12.2004, Zl. 2004/04/0208)

Der Beschwerdeführer behauptet hier zwar eine Verletzung einer Bestimmung des ORF-G, nämlich des § 18a ORF-G. Durch den in der Beschwerde vorgebrachten Sachverhalt kann die Bestimmung des § 18a ORF-G denkmöglich aber gar nicht verletzt werden:

§ 18a ORF-G lautet:

„Informationspflichten

§ 18a. (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben unbeschadet der Regelungen der §§ 24 und 25 des Mediengesetzes oder des § 5 ECG dafür zu sorgen, dass die folgenden Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich sind:

- 1. der konkrete Firmenwortlaut des Veranstalters eines Programms oder Bereitstellers eines Abrufdienstes,*
- 2. dessen postalische Anschrift,*
- 3. Angaben, die es ermöglichen, schnell mit ihm Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam zu kommunizieren, einschließlich der E-Mail-Adresse und der Website sowie*
- 4. die Angabe der zur Rechtsaufsicht zuständigen Einrichtung(en).“*

Die Bestimmung verpflichtet den Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach ihrem klaren Wortlaut, bestimmte Angaben zum „*Veranstalter eines Programms*“ oder dem „*Bereitstellers eines Abrufdienstes*“ leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen. Dabei sind unter Programm Fernsehprogramme im Sinne des § 1a Z 2 ORF-G und Hörfunkprogramme im Sinne des § 1a Z 3 ORF-G zu verstehen, unter Abrufdiensten solche im Sinne des § 1a Z 4 ORF-G.

§ 1a Z 4 ORF-G – welcher, wie im Übrigen auch die Bestimmung des § 18a ORF-G, in Umsetzung der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste) mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 erlassen wurde (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV GP, S. 26 und 45) – definiert einen Abrufdienst als einen für den Empfang von Sendungen aus einem festgelegten Katalog zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst. On-demand-Dienste für Audiomedien sind von diesem Begriff nicht umfasst.

Dass unter den in § 18a Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Abrufdiensten nur audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemeint sind, ergibt sich nicht nur aus dem insofern klaren Wortlaut der Definition des § 1a Z 4 ORF-G, sondern auch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber dort, wo er neben audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf – abweichend von der allgemeinen Definition gemäß § 1a Z 4 ORF-G – auch Audio-Mediendienste auf Abruf einbeziehen wollte, dies auch ausdrücklich anordnet (vgl. § 4e Abs. 4 ORF-G: „Der Abrufdienst gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst nur Sendungen (einschließlich Hörfunk)...“). Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass sich die Informationspflichten gemäß § 18a ORF-G nur auf Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie audiovisuelle Mediendienste auf Abruf beziehen.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass er durch die auf <http://www.orf.at/stories/impressum> veröffentlichten Informationen zur Internetseite ORF.at in der Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem Mediengesetz geschädigt sei. Er verweist dabei auf medienrechtliche Verfahren, die sich nach seinem eigenen Vorbringen auf Inhalte beziehen, die weder in einem Programm noch in einem Abrufdienst im Sinne des § 18a Abs. 1 Z 1 ORF-G ausgestrahlt bzw. bereitgestellt wurden. Eine Schädigung des Beschwerdeführers durch die Verletzung des § 18a Abs. 1 Z 1 ORF G ist schon nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers ausgeschlossen. Ob eine allfällige Verletzung anderer Vorschriften wie etwa von §§ 24 und 25 MedienG oder § 5 ECG, deren Anwendbarkeit von der Bestimmung des § 18a ORF-G nach dessen Wortlaut unberührt bleiben, vorliegt, kann nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 36 ORF-G sein.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. Mai 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)